

# Amtlicher Teil

## Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **09. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber**, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Greiz, den 12. Januar 2024

gez. Yvonne Gensicke  
Kreiswahlleiter des Landkreises Greiz  
für die Europawahl

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich

Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Information zur Durchführung von Baumaßnahmen für das Projekt SuedOstLink im Landkreis Greiz

### A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt B des SuedOstLinks beginnt nördlich von Eisenberg in Thüringen, verläuft westlich von Plauen durch Sachsen und endet bei Gefell an der Grenze zwischen Thüringen und Bayern.

Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a befinden sich seit Frühjahr 2020 bzw. Sommer 2021 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Für Abschnitt B hat 50Hertz im April 2023 die vollständigen Antragsunterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie unter [www.50hertz.com/suedostlink](http://www.50hertz.com/suedostlink)

### B. Baumaßnahmen

Im Sinne einer zügigen Realisierung wird 50Hertz einzelne Baumaßnahmen vorgezogen umsetzen. Diese Maßnahmen sind räumlich klar eingegrenzt, rückbaubar und erfolgen mit Zustimmung der Flurstückseigentümer und in Abstimmung mit Pächtern und Bewirtschaftern. Die Maßnahmen sind durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Bei den Arbeiten handelt es sich unter anderem um Querungen von Gewässern und Straßeninfrastruktur sowie den Bau von betriebswichtigen Stationen entlang der Trasse.

Im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen durch 50Hertz bzw. beauftragte Unternehmen Fällarbeiten zur Beräumung der Kabeltrasse, Arbeiten zum Wegebau, zur Baustelleneinrichtung und zur Vorbereitung der Arbeiten, Errichtung von Start und Zielgruben, Durchführung der Vortriebsarbeiten sowie Rückbau der Baustelle nach Abschluss.

Erste Maßnahmen sind geschlossene Querungen der Bundesautobahn A4 südlich von Rüdersdorf (Ortsteil von Kraftsdorf) sowie von Bahntrassen zwischen Harpersdorf und Niederdorf (weitere Ortsteile von Kraftsdorf), Bernsgrün (Ortsteil von Zeulenroda-Triebes) sowie zwischen der Gemeinde Wünschendorf/Elster und der Stadt Weida. Alle Unterquerungen erfolgen im sogenannten Rohrvortriebsverfahren.

Eine weitere Maßnahme umfasst die Errichtung einer rund 340 Quadratmeter großen Kabelmonitoringstation südlich von Altgernsdorf in der Gemeinde Langenwetzendorf. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung zur Überwachung der Erdkabel während des Betriebs.

Zudem sind für die Errichtung des SuedOstLinks kleinräumig weitere Baumfällungen erforderlich. Die Flächen liegen in Langenwetzendorf, Hundhaupten sowie Zeulenroda-Triebes und haben zusammengenommen eine Größe von deutlich unter einem Hektar.

50Hertz und von ihr beauftragte Dritte (Baufirmen, Bauüberwachung, Vermessungsbüros etc.) werden die Grundstücke für die Durchführung der Baumaßnahme betreten, befahren und für die Baudurchführung nutzen.

Es ist das Ziel von 50Hertz, dass die in diesem Zeitraum bestehenden Einschränkungen für Dritte so gering wie möglich ausfallen. Ferner stellt 50Hertz sicher, dass die oben genannten Maßnahmen so schonend wie möglich durchgeführt werden. Sollten trotz aller Sorgfalt Schäden durch die Baumaßnahme, zum Beispiel am Straßenkörper, entstehen oder Flur-, Aufwuchs- und Ernteaufschäden nicht vermeidbar sein, so werden diese durch 50Hertz entschädigt. Die Baumaßnahme wird

zudem durch eine kompetente bodenkundliche Baubegleitung unterstützt.

### C. Zeitraum

Die Maßnahmen für die geschlossenen Querungen beginnen voraussichtlich im Januar 2024 und dauern voraussichtlich bis Anfang 2025 an. Erste Arbeiten betreffen die Autobahnquerung in Kraftsdorf und sollen im Januar 2024 beginnen. Die Arbeiten für die Kabelmonitoringstation sollen voraussichtlich im März 2024 beginnen. Die Füllungen sollen bis Ende Februar 2024 erfolgen.

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

### D. Beauftragte Firmen

Die Baumaßnahmen für die geschlossenen Querungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die Sonntag Baugesellschaft mbH & Co. KG sowie ggf. weitere beauftragte Drittunternehmen.

Die Baumaßnahmen für die Kabelmonitoringstation übernehmen die Köster GmbH und die Omexon EBEHAKO GmbH sowie ggf. weitere beauftragte Drittunternehmen.

Die Füllungen erfolgen durch die Grünland GmbH sowie ggf. weitere beauftragte Drittunternehmen.

Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### E. Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baumaßnahmen ergibt sich aus einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur auf Basis von § 44c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Genehmigung zur Durchführung der Maßnahmen durch die Flächeneigentümer liegt vor.

### F. Ansprechpartner

Für Fragen und Mitteilungen steht 50Hertz gerne zur Verfügung. Ansprechpartner für das Vorhaben ist Herr Axel Happe, Telefon +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. 127) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

	Wasser- versorgung Plan 2024	Abwasser- beseitigung Plan 2024	Gesamt Plan 2024
(in T€)			
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	5.967,5 T€	6.858,3 T€	12.825,8 T€
- die Aufwendungen	5.351,7 T€	6.224,8 T€	11.576,5 T€

b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	3.613,8 T€	6.227,1 T€	9.840,9 T€
- Mittelverwendung	3.613,8 T€	6.227,1 T€	9.840,9 T€

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt in der

- Trinkwasserversorgung mit **615,8 T€** und in der
- Abwasserbeseitigung mit **633,5 T€**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **1.300.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **2.300.000,00 Euro**

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **1.320.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.430.000,00 Euro**

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Trinkwasser auf **500.000,00 Euro** und für den Bereich Abwasserbeseitigung auf **500.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Greiz, den 23.11.2023

Siegel

Alexander Schulze  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Trinkwasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 31/23 vom 23.11.2023 hat die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 20.12.2023 die Genehmigung erteilt.

### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2024 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

## Amtsblätter erschienen

Am 19. Dezember 2023 ist das Amtsblatt Nr. 18-2023 erschienen. Es enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes WAZ für 2024 sowie die Beschlüsse seiner Versammlung vom 23.11.2023, die Beschlüsse der 4. Versammlung des Zweckverbandes TAWEG vom 23.11.2023 sowie seine 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und seine 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung.

Am 04. Januar ist das Amtsblatt Nr. 01-2024 erschienen. Es enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerei 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)